

ERSATZ DER BERGUNGSKOSTEN bei Freizeit/Sportunfällen

Aus einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (10 ObS 67/11t) ist abzuleiten, dass bei Freizeitunfällen im Rahmen der Sportausübung oder der Touristik **Bergungskosten vom Krankenversicherungsträger nicht ersetzt werden müssen.** Nach dieser Entscheidung ist der Eintritt eines Krankenversicherungsträgers auch dann nicht zu unterstellen, wenn – wie im Anlassfall – es bei einem Versicherten beim Bergwandern durch die mehrstündige körperliche Anstrengung in Kombination mit einer bestehenden Durchfallserscheinung zu einer Hyperventilation und in der Folge zu Krampf- und Lähmungserscheinungen kommt, weil der Krankenversicherer nur dann im Sinne des § 134 Abs 4 ASVG Ersatz leisten muss, wenn es sich um eine „plötzliche Erkrankung“ und nicht um einen „Unfall“ handelt.

Innsbruck, am 14.06.2012

Dr. Peter Lechner